



<b>Getränkeangebot</b> <input type="checkbox"/> Alkohol (Bier, Wein bis 15% vol. und Most) <input type="checkbox"/> Spirituosen, Wein, Spirituosenmischgetränke (Alcopops) Unter den Begriff „Spirituosen“ fallen auch Aperitif-Getränke und Alcopops (Premix-Getränke, die gebranntes Wasser enthalten sowie Designerdrinks, die aus dem Gemisch eines gezuckerten Getränks und Ethylalkohol bestehen).		Falls zutreffend: erfolgt die Zustellung dieses <b>Meldeformulars</b> an das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Aarau.
<b>Maximaler Schallpegel</b> (nur für elektronische Beschallung)		<input type="checkbox"/> bis 93 dB(A) <input type="checkbox"/> bis 96 dB(A) <input type="checkbox"/> über 96 dB(A)
<b>Verantwortliche Person</b>		
Name		Vorname
Geburtsdatum		Heimatort
Strasse		Nr.
PLZ		Ort
Telefon / Natel		E-Mail
<b>Der/die Bewilligungsnehmer/in nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen:</b>		
<b>Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)</b> <b>§ 136 Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder</b> Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.		
<b>Kant. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)</b> <b>§ 1 Abs. 1</b> Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.		
<b>§ 1 Abs. 2</b> Verboten sind insbesondere die Abgabe von: a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren; b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene; d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten		
<b>§ 5</b> In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden. Alkoholische Getränke müssen deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden. (Art. 11 Abs. 2 LGV)		
Der Kleinhandel mit Spirituosen durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten (Art. 41 Abs. 1 lit. i des Alkoholgesetzes und §1 Abs. 2 lit. b des Gastgewerbegesetzes). In Zweifelsfällen ist bei Jugendlichen ein Altersausweis zu verlangen.		
<b>Der/die Bewilligungsnehmer/in verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, dass das Verkaufs- und Service-Personal über die gesetzlichen Bestimmungen genau instruiert wird.</b>		
<b>Datum</b>		
<b>Unterschrift (verantwortliche Person)</b>		

# MERKBLATT

## 1. Meldepflicht

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass (gemäss § 6 Abs. 2 GGV) der Gemeindeverwaltung mit diesem Formular zu melden.

## 2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten gemäss § 4 Abs. 1 Gastgewerbegesetz GGG sind einzuhalten:

Montag - Freitag	05.00 bis 00.15 Uhr
Samstag	05.00 bis 02.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	07.00 bis 02.00 Uhr

Dauert der Anlass über die ordentlichen Öffnungszeiten hinaus, ist zudem die Bewilligung gemäss §4 Abs. 2 lit. b des Gastgewerbegesetzes erforderlich.

§ 4 Abs. 3 GGG:

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

## 3. Schall- und Laserverordnung SLV

- Der Schallpegel ist der über 60 Minuten gemittelte Pegel in Dezibel, kurz dB(A).
- Es gilt ein allgemeiner Schallpegel-Grenzwert von 93 dB(A).
- Bei Veranstaltungen, welche hauptsächlich für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren bestimmt sind, sind keine höheren Immissionen als 93 dB(A) zulässig.
- Für alle anderen Veranstaltungen mit einem Schallpegel über 93 dB(A) gilt: sie sind zulässig, müssen aber mit diesem Formular gemeldet werden.
- Zudem sind spezielle Anforderungen zu erfüllen (weitere Informationen siehe unter: [www.bag.admin.ch/slv](http://www.bag.admin.ch/slv) ).
- Der zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Veranstaltung gemessene Schallpegel von 96 dB(A) bzw. 100 dB(A) darf nicht überschritten werden.
- Der Maximalpegel darf dabei zu keinem Zeitpunkt höher als 125 dB(A) sein.

Die Gemeindebehörden nehmen Kontrollen vor. Übertretungen werden geahndet.

## 4. Zusätzliche Bestimmungen

- Für den Ausschank von Spirituosen, -mischgetränken und Kaffee mit Schnaps ist beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Aarau eine Meldung erforderlich.
- Für Tombola-, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen ist die Bewilligung beim Departement Finanzen und Ressourcen, Generalsekretariat, Tellstrasse 64, 5001 Aarau einzuholen. (siehe: [https://www.ag.ch/de/online\\_schalter/prozess/lotto\\_tombola\\_1/lotto\\_tombola\\_antrag.jsp](https://www.ag.ch/de/online_schalter/prozess/lotto_tombola_1/lotto_tombola_antrag.jsp) )
- Musikaufführungen zu Tanz- und Unterhaltungszwecken untersteht der Meldepflicht bei der SUIA. Details zur Anmeldung finden sie unter folgendem Link. <http://www.suisa.ch/>
- Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften persönlich verantwortlich. Die Anlässe werden stichprobenartig überprüft. Widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei berechtigten Klagen wegen Lärm- oder anderen Immissionen kann der Gemeinderat Einschränkungen oder die Einstellung des Anlasses anordnen.